

An die
Mitglieder des
Nationalrats

Basel, 02. September 2021 CDE/SRI

14.470: Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrte Damen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Die RK-N ist einstimmig auf die oben genannte Vorlage eingetreten. Sie beantragt Ihnen, den Beschlüssen des Ständerates zu folgen, um die Stifterrechte zu optimieren und Änderungen der Stiftungsurkunde zu vereinfachen. Zudem beantragt die RK-N, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde gesetzlich geregelt wird (Massnahme 2 der pa.Iv.) und die angemessene Honorierung der Organe gemeinnütziger Organisationen nicht zur Verweigerung der Steuerbefreiung führen darf (Massnahme 8 der pa.Iv.).

proFonds, der Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und NPO der Schweiz, **begrüss**t die Vorlage und insbesondere die **Wiederaufnahme dieser beiden wichtigen Massnahmen in die Vorlage**.

Wieso braucht es die Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde?

Art. 84 Abs. 3 E-ZGB kodifiziert und präzisiert die in der Praxis entwickelte **Stiftungsaufsichtsbeschwerde**. Bei dieser geht es um die **Wahrung der rechtskonformen Stiftungsführung**.

Die bereits existierende, aber gesetzlich nicht geregelte Stiftungsaufsichtsbeschwerde erweist sich in der heutigen Praxis als untaugliches Rechtsmittel zur Gewährleistung der rechtskonformen Stiftungsführung. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und umschreibt die **Legitimation zur Beschwerde nicht sachgemäss bzw. zu einseitig**. Ein bloss vermeintlicher Destinatär kann eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde einreichen. **Dem Stifter** selbst und **den Stiftungsratsmitgliedern** wird die **Beschwerdelegitimation** in der Regel jedoch **verweigert**. Mit anderen Worten: der Stifter oder ein (überstimmtes) Stiftungsratsmitglied muss tatenlos zusehen und kann sich nicht mit dieser Beschwerde zur Wehr setzen, wenn sich die Stiftung nicht rechtskonform verhält.

Um die **Good Governance** und die Rechtskonformität der Stiftungsführung zu stärken, bedarf es also der **präzisierenden Kodifizierung** der Stiftungsauf-

sichtsbeschwerde. Diese **verhindert** auch, dass die Beschwerde zur uferlosen **Popularbeschwerde** verkommt. proFonds unterstützt daher den Kommissionantrag.

Wieso braucht es die Änderungen betreffend Stiftungsratshonorare?

Immer weniger Personen sind bereit, in gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen als Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglied mitzuwirken. Es wird daher immer schwieriger, Personen zu finden, die zur Übernahme eines ehrenamtlichen Mandats bereit sind. Zumal die fachlichen Anforderungen an die Stiftungsräte und Vorstände stetig zunehmen. Dieses Problem wird durch das geltende Haftungsregime verstärkt, wonach Organmitglieder für jedes Verschulden, d.h. auch für leichte Fahrlässigkeit, persönlich und unbegrenzt haften.

Die Möglichkeit der angemessenen **Honorierung** hilft bei der Rekrutierung kompetenter Organmitglieder und fördert die gewünschte und auch notwendige **Professionalisierung** des Stiftungs- bzw. Gemeinnützigkeitswesens. Auch die **Demokratisierung und Diversität** der Zusammensetzung der Organe wird gefördert: Nicht nur wohlhabende oder pensionierte Personen sollen in Stiftungsräten und Vorständen mitwirken können.

Die vorgeschlagene Regelung verhindert, dass es zu Honorarexzessen kommt. Denn das Honorar muss **angemessen** sein. Dabei spielt die Grösse der Stiftung bzw. des Vereins, der Zeitaufwand, die Verantwortung und die fachliche Komplexität der Tätigkeit eine wichtige Rolle. Nicht angemessen ist ein Honorar, wenn es in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung steht. Dies soll durch den Stiftungsrat selbst bzw. Stiftungsausschüsse pflichtgemäss beurteilt und festgelegt werden sowie durch die Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Deswegen soll eine angemessene Entschädigung der Organe **kein Hindernis für die Steuerbefreiung** der betreffenden gemeinnützigen Organisationen darstellen.

Wie **sämtliche an der Vernehmlassung teilnehmenden Parteien** (BDP, Die Mitte, FDP, GLP, SP und SVP) spricht sich auch proFonds ganz klar **für eine angemessene Honorierung** aus bzw. dafür, dass eine solche Honorierung kein Grund sein darf, einer gemeinnützigen Organisation die Steuerbefreiung zu verweigern oder zu entziehen.

Aus diesen Gründen begrüsst proFonds die Kommissionsanträge und ersucht Sie, diese ebenfalls zu unterstützen und damit den **bedeutenden Stiftungsstandort Schweiz** zum Wohle der Allgemeinheit **effektiv zu stärken**. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer



Sebastian Rieger
Recht und Finanzen